



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- A) für die Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - in diesem Verfahren festzusetzende Baulinien u. -grenzen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsflächen
 - von Bebauung freizuhaltende Grundstücksfl.
 - mit Bäumen und Sträuchern anzupflanzender Schutzstreifen
 - Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern
 - Flächen für Uspansstationen
 - von Bebauung freizuhaltende und mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Spielplatz
 - Parkanlage
 - +8+4
 - GA
 - Flächen für Garagen
- Weitere Festsetzungen:**
- WA Allgemeines Wohngebiet:**
- Das Bauland ist gem. § 4 der BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
 - Für das Baugelände wird offene Bauweise festgesetzt.
 - Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist bereits durch die endgültige Vermessung gegeben.
 - Höchstmaß der baulichen Nutzung gem. § 17 der BauNVO: 1 Vollgeschoss: GRZ 0,4 - GRZ 0,5 2 Vollgeschosse: GRZ 0,4 - GRZ 0,8
 - Abstandsregelung nach der BayBO.
 - Einfriedungen an der Straße sind max. 1,00 m und erforderlich werdende Stützmauern höchstens 1,30 m hoch auszuführen. Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind an höchstens 1,30 m hohen Stahlrohrpfosten zu befestigen und mit ortsbundenen Blähton, Sträuchern, Hecken o. ä. zu hinterpflanzen. Betonpfosten sind unzulässig.
 - Gemäß Art. 62 Abs. 9 BayBO ist vor den Garageneinfahrten ein Stauraum von mind. 5 m Tiefe einzuhalten. Ausnahmen hiervon bleiben der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde vorbehalten. An der Straßenseite zum Tal hin kann der Stauraum entsprechend verringert werden, damit die rückwärtige Traufhöhe der Garage nicht zu hoch erscheint.
 - Gemäß Art. 8 BayBO und § 9 Abs. 1 Nr. 15/16 BauN sollen die unbebauten Grundstücksflächen, insbesondere die Vorgärten und Abstandsflächen, als Grünflächen (Bäume) oder gärtnerisch (Ziergärten mit Bäumen, Sträuchern und Blumen) angelegt werden.
 - An den Ost-, Nord- und Nordwestgrenzen des Baugeländes sind auf den Baugrundstücken, als Übergang in die freie Landschaft, Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen. Große Erdaufschüttungen sind zu vermeiden. Bestehende Baum- und Strauchgruppen sollen erhalten bleiben. Steile Böschungen müssen total mit heimischen Gehäusen bepflanzt werden (Böschungssicherung).
 - Nördlich der Ortsdurchfahrtszone (O.D.) sind die Grundstücke entlang der Kreisstraße vier- und torlos einzufrieden. Für die Einfriedungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m vom Fahrbahnrand der jetzigen Kreisstraße vorzusehen.
- MD Dorfgebiet:**
- Das Bauland ist gem. § 5 der BauNVO als Dorfgebiet festgesetzt.
 - Für das Baugelände wird offene Bauweise festgesetzt.
 - Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist bereits durch die endgültige Vermessung gegeben.
 - Höchstmaß der baulichen Nutzung gem. § 17 der BauNVO: 1 Vollgeschoss: GRZ 0,4 - GRZ 0,5 2 Vollgeschosse: GRZ 0,4 - GRZ 0,8
 - Abstandsregelung nach der BayBO.
 - Einfriedungen an der Straße sind, wo nicht bereits vorhanden, einheitlich aussehend auszubilden und zu hinterpflanzen.

Änderung vom 2.8.1974
 Genehmigt mit Beschluss vom 23.11.1974 Nr. 46/60-1133 P
 Oberbürger/Übr. des 29.11.1974
 Landratsamt
 Im Auftrage
 Büchler, Reg. Rat

Änderung v. 2.8.1974 (Gemeinderatsbeschluss)
 Örtl. Auslegung v. 19.8.74 - 19.9.1974
 Satzungsbeschluss (S. 33/BauN) am 22.11.1974
 Örtl. Auslegung v. 20.12.1974 - 20.1.1975
 Ortsöbl. Bekanntmachung am 13.12.1974
 Bauauspl. rechtsverbindlich: 13.12.1974

- B) für die Hinweise:**
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - 13000/56 Flurstücksnummern
 - Hauptversorgungsleitungen A = Abwasser W = Wasserleitg.
 - vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Nebengebäude
- Vorgeschlagene Straßenregelprofile:**
- 1,50 m = Fußwege, teils mit Treppentufen
 - 7,00 m = 5,00 m Fahrbahn, 1,50 m Gehsteig u. 0,50 m Schrämmord
 - 8,50 m = 5,50 m Fahrbahn und 2 · 1,50 m Gehsteige
 - 9,00 m = 6,00 m Fahrbahn und 2 · 1,50 m Gehsteige

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BbauG vom 22.3.1974 bis 22.3.1974 in ... öffentlich ausgestellt.

Die Gemeinde ... hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ... den Bebauungsplan gemäß § 10 BbauG als Satzung beschlossen.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BbauG vom 22.3.1974 bis 22.3.1974 in ... öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ... erteilt durch ...

Architektur- und Ingenieurbüro
 ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
 ARCHITEKT W. GOLDHAMMER
 DIPL. ING. ANTON SCHMITT
 ASCHAFFENBURG - ERBENEGASSE 6 - TEL. 22608

PROJEKT
 BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE
 MÖMLINGEN LKR MILTENBERG
 FÜR DAS GEBIET
 „KITZEL-IM-PARADIES“

MASSSTAB
 1:1000

GEHÄ.
 22.3.74 - 2.8.74

NR.
 29.1.1974